

Deutscher Alpenverein e.V.

(DAV)

Jugend des Deutschen Alpenvereins

Jugendordnung



Beschlossen in den Hauptversammlungen 1971 in Freiburg i. B.
und 1972 in Osnabrück

E
867

Jugendordnung des DAV

Zur Alpenvereinsjugend zählen alle Sektionsangehörigen zwischen 10 und 25 Jahren. Der Deutsche Alpenverein und seine Sektionen sind bemüht, die Jugendlichen zu aktiven Bergsteigern und Skifahrern auszubilden und sie durch persönlichkeitsbildende Veranstaltungen zu fördern. Das Interesse am Gemeinschaftsleben, an der Natur und der Bergwelt soll geweckt und gepflegt werden.

I. Jugendbetreuung durch die Sektionen

1. Aufbau und Leitung

Alle Jugendlichen zwischen 10 und 25 Jahren werden durch den Jugendreferenten vertreten. Er ist für die gesamte Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Um die Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen ist es sinnvoll, die Jugendlichen nach Altersgruppen einzuteilen, und zwar Jugendgruppen 10 bis 14 Jahre und 14 bis 18 Jahre sowie Junioren 18 bis 25 Jahre. Junioren, die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen, können in die Jungmannschaft der Sektion eintreten. Sie erhalten eine Zusatzmarke.

Bei zahlenmäßig stärkeren Gruppen sollten Untergruppen geschaffen werden. Für jede Gruppe sollte ein eigener Jugendleiter bestellt werden. Er nimmt an den Jugendleiterlehrgängen seines Bereiches teil und erhält einen eigenen Jugendleiterausweis.

Die einzelnen Gruppenleiter bilden den Jugendausschuß der Sektion. Sie schlagen im Benehmen mit dem Vorstand der Sektion den Jugendreferenten vor. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muß volljährig sein. Er hat Sitz und Stimme im engeren Vorstand der Sektion. Die Gruppenleiter können darüber hinaus dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Für die Jugend besteht eine Mustersatzung.

2. Jugendetat

Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen, eigenen Etat zur Verfügung und weist ihn im Haushaltsplan aus. Der Jugendausschuß verwaltet den zugewiesenen Etat und legt der Sektion Rechnung. Bei größeren außergewöhnlichen Ausgaben und Rücklagen der Jugend ist der Vorstand der Sektion zu hören.

II. Jugendbetreuung durch den Deutschen Alpenverein

Die Jugendarbeit wird vom Deutschen Alpenverein unterstützt und gefördert.

1. Landes- und Bezirksjugendleiter

Für jedes Land werden von den Gruppenleitern auf die Dauer von 4 Jahren ein Landesjugendleiter und seine Stellvertreter gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Jugendausschuß des Deutschen Alpenvereins. Für mehrere Länder kann ein gemeinsamer Landesjugendleiter bestellt werden. Für den Bereich größerer Länder werden Bezirksjugendleiter für die gleiche Dauer von den Gruppenleitern des jeweiligen Bezirks gewählt.

Den Landes- und Bezirksjugendleitern obliegen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Jugend der Sektionen innerhalb ihrer Bereiche, die Ausbildung von Jugendleitern, die Kontaktpflege und Organisation der Mitarbeit in den Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendringen und deren Mitgliedsverbänden.

Der Landesjugendleiter vertritt die Jugend des Deutschen Alpenvereins gegenüber den Landesbehörden und unterstützt den Bundesjugendleiter in seiner Arbeit. Der Landesjugendleiter beruft mindestens alle 4 Jahre einen Landesjugendleitertag ein.

2. Bundesjugendleiter

Im Deutschen Alpenverein obliegt die Jugendarbeit dem Bundesjugendleiter. Dieser wird vom Bundesjugendleitertag gewählt und der Hauptversammlung zur Wahl auf die Dauer von 6 Jahren in den Verwaltungsausschuß vorgeschlagen.

Der Bundesjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und des Bundesjugendleitertages; er leitet unter Beachtung der satzungsmäßigen Richtlinien und Entscheidungen des Deutschen Alpenvereins die laufende Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesjugendleitertages und des Jugendausschusses. Im gleichen Rahmen befindet er über die im Haushaltsplan des Deutschen Alpenvereins für die Jugendarbeit bereit gestellten Mittel.

3. Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

dem Bundesjugendleiter

dem Korreferenten für Jugendfragen im Hauptausschuß des Deutschen Alpenvereins

je einem Landesjugendleiter der Länder

Bayern

Baden-Württemberg

Berlin

Hessen



Niedersachsen mit Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz mit Saar

vier Bezirksjugendleitern aus Bayern sowie

bis zu vier weiteren vom Bundesjugendleiter vorgeschlagenen und vom Bundesjugendleitertag gewählten Mitgliedern.

Die Jugendausschußmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

Beratung und Unterstützung des Bundesjugendleiters in allen Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Entgegennahme und Diskussion der Tätigkeitsberichte der Landes- und Bezirksjugendleiter, Planung und Koordinierung der Jugendarbeit, Vorbereitung des Bundesjugendleitertages. Der Jugendausschuß kann Anträge an den Hauptausschuß stellen. Er unterbreitet Vorschläge zum Jugendetat im Deutschen Alpenverein. Die Jugendausschußmitglieder können an ihre gewählten Vertreter Sitz und Stimme delegieren.

4. Bundesjugendleitertag

Der Bundesjugendleiter beruft mindestens alle zwei Jahre den Bundesjugendleitertag ein. Diesem soll jeweils ein Hauptthema als Schwerpunkt gegeben werden. Teilnehmen können alle Jugendausschußmitglieder, Jugendreferenten der Sektionen, ihre Gruppenleiter und geladene Gäste. Stimm-berechtigt sind alle Jugendreferenten und Gruppenleiter bzw. ihre Vertreter mit je einer Stimme.

Der Bundesjugendleitertag dient der gegenseitigen Unterrichtung und dem Erfahrungsaustausch, der Diskussion von allgemein interessierenden Fragen und der Pflege der persönlichen Kontakte.

5. Zeitschrift

Das Organ der Jugend des Deutschen Alpenvereins ist die Zeitschrift „Jugend am Berg“. Die Redaktion liegt in Händen eines verantwortlichen Schriftleiters in Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendleiter.

6. Vertretungen in anderen Verbänden

Die Vertretungen in anderen Verbänden nehmen der Bundesjugendleiter und die Landesjugendleiter bzw. deren Vertreter wahr.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000488118